OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651994/2/SE

Datum:
Linz, 13. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von R.C., X, W., gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 1. Februar 2021, GZ: 20374059, betreffend Einschränkung der erteilten Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die ärztlichen Kontrolluntersuchungen betreffend „HbA1c“ in Abständen von sechs Monaten für die Dauer von zwei Jahren aufgetragen. Die Befunde sind im Original bis spätestens 28.07.2021, 28.01.2022, 28.07.2022 und 28.01.2023 (+ FA Interne und FA Augen) vorzulegen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit mündlich verkündetem Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. Februar 2021, GZ: 20374059, wurde R.C. (in der Folge: der Beschwerdeführer) die für die Klassen AM, B, C1, C, BE, C1E, CE und F erteilte Lenkberechtigung wie folgt eingeschränkt:

„
- Befristung bis 28.01.2023
- Sie haben sich spätestens bis zum 28.01.2023 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage folgender Befunde zu unterziehen: Stellungnahme Facharzt Interne im Sinne der FSG-Gesundheitsverordnung, Stellungnahme Facharzt Augen im Sinne der FSG-Gesundheitsverordnung
- Sie haben sich in Abständen von 3 Monaten für die Dauer von 2 Jahren, einer ärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen und bis spätestens am 28.04.2021; 28.07.2021; 28.10.2021; 28.01.2022; 28.04.2022; 28.07.2022; 28.10.2022; 28.01.2023 (+ FA Interne und FA Augen) Post folgende Befunde im Original vorzulegen: HbA1c“

Die belangte Behörde führte begründend dazu aus, dass aufgrund des vorliegenden amtsärztlichen Gutachtens die Lenkberechtigung nur unter den vorgegebenen Auflagen bzw. Befristungen zu erteilen gewesen sei.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist ausschließlich gegen die Abstände der vorgeschriebenen amtsärztlichen Kontrolluntersuchungen Beschwerde.

Er brachte vor, dass er bisher den Zuckertest halbjährlich vorzulegen hatte und die Befundergebnisse bis zur letzten amtsärztlichen Untersuchung zufriedenstellend gewesen wären, weshalb eine halbjährliche Kontrolluntersuchung ausreichen würde.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt bezughabenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 24. Februar 2021, eingelangt am 1. März 2021, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt eindeutig aus den vorliegenden Beweisen ergibt und überdies keiner der Parteien diese beantragte.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Aufgrund des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung nach § 8 FSG vom 6. November 2018 wurde dem Beschwerdeführer mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. November 2018 die erteilte Lenkberechtigung bis 23. November 2020 mit der Auflage, bis zu diesem Zeitpunkt einen Befund von FA Interne inkl. HbA1c sowie sich halbjährlich einer Kontrolluntersuchung hinsichtlich HbA1c zu unterziehen und die Befunde vorzulegen.
Die Kontrolluntersuchungen ergaben:

16.04.2019: HBA1 6,4 %	HBA1ML: 46 mmol/mol
21.10.2019: HBA1 6,5 %	HBA1ML: 48 mmol/mol
11.05.2020: HBA1 6,3 %	HBA1ML: 45 mmol/mol
07.10.2020: HBA1 6,5 %	HBA1ML: 48 mmol/mol

Das Ergebnis des Führerscheingutachtens des Facharztes für Innere Medizin vom 13. November 2020 lautet:
„Gute Stoffwechseleinstellung, zufr. kard. Befunde. Med. lt. ELGA. Internistischerseits kein Einwand für Beibehalt bisheriger Führerscheinklassen."

In der ärztlichen Untersuchung nach § 8 FSG vom 28. Jänner 2021 ist als Anamnese „DM II" und „befristet geeignet 2 Jahre" festgehalten.
Die Begründung enthält u.a.:
„... HbA1c mit 6,5 % zufriedenstellend. Aus verkehrsmedizinischer Sicht empfehle ich einen befr. FS auf 2 Jahre, mit der Vorlage eines HbA1c Wertes alle 3 Monate und eine Stellungnahme FA Interne u. FA Augen im Sinne des FSG-GV bei Fristablauf."

II.3. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzungen für eine Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und

5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

[...]

Verfahren bei Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 5. [...]

(5) Die Lenkberechtigung ist, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten „beschränkt geeignet“ sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs. 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

[...]

2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

[...]“

III.2. Der HBA1 Wert lag seit 16. April 2019 zwischen 6,3 % bis 6,5 % bzw. der HBA1ML zwischen 45 mmol/mol und 48 mmol/mol. Für diesen Zeitraum war eine halbjährliche Kontrolluntersuchung vorgeschrieben. Diese wurden vom Amtsarzt/der Amtsärztin als zufriedenstellend und mit „Befund ok“ bewertet. Die internistische und auch die amtsärztliche Untersuchung ergaben keine gesundheitlichen Verschlechterungen.

Der Facharzt für Innere Medizin stellte u.a. fest: „gute Stoffwechseleinstellung, zufr. kard. Befunde“.

Die halbjährlichen Untersuchungen ergaben über einen Zeitraum von fast zwei Jahren einen stabilen und als zufriedenstellend bewerteten HbA1c-Wert. Daraus ergibt sich keine begründete Notwendigkeit, die Kontrolluntersuchungen betreffend des HbA1c-Wertes alle drei Monate durchzuführen. Der bisher vorgeschriebene Abstand der Kontrolluntersuchung von sechs Monaten für die Dauer von zwei Jahren erscheint auch aktuell ausreichend, für eine entsprechende Kontrolle der gesundheitlichen Eignung.

Der Beschwerde war daher stattzugeben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer